



GEMEINDE DEUTSCH-GRIFFEN

9572 Deutsch-Griffen 23, Bezirk St. Veit a.d. Glan
Telefon: 04279 7600 Telefax: 04279 7600-22

NIEDERSCHRIFT

aufgenommen bei der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Deutsch-Griffen am 12.12.2023 im Gemeindeamt Deutsch-Griffen.

Beginn der Sitzung: 19:00 Uhr

Anwesend:

Bürgermeister:	DI Michael Reiner
Mitglieder des Gemeindevorstandes:	Vzbgm. Robert Dolliner – entschuldigt Vzbgm. Mag. phil Dagmar Tranacher-Huber
Mitglieder des Gemeinderates:	Christian Tschurnig – entschuldigt Walfried Prodinger Horst Mitter Josef Laßnig Karl Rainer Werner Tamegger Helmut Messner Christopher Proßegger
Ersatzmitglied:	Lukas Reiner – entschuldigt Herbert Hinteregger

Die Sitzung wurde vom Bürgermeister gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Gemeindeordnung und der Geschäftsordnung auf den heutigen Tag mit nachstehender Tagesordnung einberufen:

1. Bericht über die Sitzung des Kontrollausschusses vom 28.11.2023
2. Genehmigung der Löschung des Vorkaufsrechts – Feriendorf Rauscheggen 29
3. Gewährung von Zuschüssen – ländliches Wegenetz
4. Wassergebührenverordnung WVA Deutsch-Griffen
5. Abfuhrordnung Gemeindegebiet
6. Antragstellung KIG2023
7. Verwendung der zugesagten Bedarfzuweisungsmittel 2023
8. Genehmigung von Finanzierungsplänen
 - a. Zubau Rüsthaus
 - b. KLF-A Kleinlöschfahrzeug Allrad inkl. Ausrüstung
 - c. WVA Deutsch-Griffen KAT 2023 – Quellen
9. Genehmigung von außer- und überplanmäßigen Ausgaben
10. Festsetzung der Stunden- und Verrechnungssätze 2024
11. Feststellung des Stellenplanes 2024

12. Feststellung des Voranschlages inkl. mittelfristigen Finanzplan 2024-2028 für das Haushaltsjahr 2024
13. Information und Auswirkungen der Energieeffizienzrichtline EED III

Als Ersatz der verhinderten Gemeinderäte Vzbgm. Robert Dolliner und Christian Tschurnig wurden die Ersatzmitglieder Lukas Reiner (kurzfristig entschuldigt), und Herbert Hinteregger eingeladen. Das vorgereichte Ersatzmitglied Johannes Tamegger ist ebenfalls verhindert.

Verlauf der Sitzung:

Der Bürgermeister begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates und eröffnet nach Feststellung der Beschlussfähigkeit die Sitzung. Gegen die Tagesordnung wird kein Einwand erhoben.

Als Protokollzeugen für die gegenständliche Sitzungsniederschrift werden vom Gemeinderat einstimmig GR Walfried Prodinger und GR Horst Mitter gewählt.

1. Punkt der Tagesordnung

Bericht über die Sitzung des Kontrollausschusses vom 28.11.2023

Der Ausschussobermann berichtet über die Sitzung des Kontrollausschusses vom 28.11.2023 und bringt dem Gemeinderat die dazu verfasste Niederschrift zur Kenntnis.

Tagesordnung

1. Kontrolle der Kasse – Bargeld
2. Kontrolle der Kassengebarung ab Beleg Nr. 200/2023
3. Kontrolle der Buchungen ab Haushaltsbeleg Nr. 447/2023 und Abgabenbeleg Nr. 703/2023
4. Voranschlag 2024
5. Allfälliges

Es gab keine Beanstandungen

Der Bericht wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen

2. Punkt der Tagesordnung

Genehmigung der Löschung des Vorkaufsrechts – Feriendorf Rauscheggen 29

Der Bürgermeister berichtet über den eingelangten Antrag und bringt dem Gemeinderat die entsprechenden Grundlagen zur Kenntnis. Ohne weitere Diskussion wird seitens des Gemeinderates der Beschluss gefasst die Löschungsbewilligung zu genehmigen.

Beschluss: einstimmig

3. Punkt der Tagesordnung

Gewährung von Zuschüssen – ländl. Wegenetz

BG	Baukosten	Förderung	%	Gemeinde		Anteil BG	%
Huber vlg. Brunner - KAT	€ 1.915,39	€ 1.149,00	59,99	€ 766,39	40,01	€ 0,00	0
Huber vlg Brunner	€ 12.001,93	€ 9.001,00	75,00	€ 1.800,74	15,00	€ 1.200,19	10
	€ 13.917,32	€ 10.150,00		€ 2.567,13		€ 1.200,19	

Die Auszahlung der Fördermittel wird ohne weitere Diskussion genehmigt.

Beschluss: einstimmig

4. Punkt der Tagesordnung

Wassergebührenverordnung WVA Deutsch-Griffen

Der Bürgermeister berichtet über den aktuellen Planungs- und Ausführungsstand und bringt dem Gemeindevorstand den durch die Abt3 geprüften Wassergebührenverordnungsentwurf zur Kenntnis.

Nach kurzer Diskussion wird seitens des Gemeindevorstandes der Antrag an den Gemeinderat gestellt die Verordnung in der vorliegenden Form zu beschließen.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Deutsch-Griffen vom 12.12.2023, Zahl 850-0-1/2023 mit der Wasserbezugsgebühren und eine Wasserzählergebühr für die Gemeindewasserversorgungsanlage Deutsch-Griffen ausgeschrieben werden (Wassergebührenverordnung).

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBI. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBI. I Nr. 112/2023, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBI. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 104/2022 und gemäß §§ 23 und 24 Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes – K-GWVG, LGBI. Nr. 62/1999, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 36/2022, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

- (1) Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage Deutsch-Griffen der Gemeinde Deutsch-Griffen werden Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung und Benützung der gemeindeeigenen Wasserzähler wird von der Gemeinde Deutsch-Griffen eine Wasserzählergebühr ausgeschrieben.

§ 2 Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugsgebühren werden als Bereitstellungs- und Benützungsgebühr ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung der Gemeindewasserversorgungsanlage und für die Möglichkeit ihrer Benützung ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.
- (3) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.

- (4) Für die Bereitstellung und Benützung der gemeindeeigenen Wasserzähler ist eine Wasserzählergebühr zu entrichten.
- (5) Der Versorgungsbereich der Gemeindewasserversorgungsanlage Deutsch-Griffen ist mit gesonderter Verordnung festgelegt.

§ 3 Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Grundstücke, baulichen Anlagen oder Bauwerke zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.
- (2) Die Höhe der jährlichen Bereitstellungsgebühr beträgt für jede Wohneinheit inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%

vom 01.01.2024 bis 31.12.2025 **EUR 115,00**

ab 01.01.2026 **EUR 125,00**

§ 4 Benützungsgebühr

- (1) Die Benützungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme ist aufgrund des Wasserverbrauches zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels Wasserzählers ermittelten tatsächlichen Wasserverbrauchs eines Jahres in Kubikmeter (Bemessungsgrundlage) mit dem Gebührensatz.

§ 5 Höhe der Benützungsgebühr

Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%

vom 01.01.2024 bis 31.12.2025 **EUR 1,60**

ab 01.01.2026 **EUR 1,85**

§ 6 Wasserzählergebühr

Die jährliche Wasserzählergebühr ist pauschal für den Wasserzähler zu entrichten und beträgt € 15,00 inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%.

§ 7 Abgabenschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühren und der Wasserzählergebühr sind die Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke, baulichen Anlagen oder Bauwerke verpflichtet.
- (2) Bei Wasserbezug für Bauarbeiten ist der Bauführer, bei Wasserbezug aus Hydranten der Wasserbezieher zur Entrichtung der Benützungsgebühr und der Wasserzählergebühr verpflichtet

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugsgebühren sowie die Wasserzählergebühr sind einmal jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Für die Ermittlung der Benützungsgebühr ist der Wasserverbrauch jeweils zufolge einer Wasserzählerablesung (geeignete Messanlage) eines jeden Jahres heranzuziehen (Ablesestichtag: 30. September jeden Kalenderjahres).
- (3) Die gemäß § 9 dieser Verordnung geleisteten Teilzahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

§ 9 Teilzahlungen

- (1) Für die Wasserbezugsgebühren wird einmal jährlich eine Teilzahlung vorgeschrieben. Die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige jeweils im April; sie ist mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Lastschriftanzeige fällig.
- (2) Der Teilzahlungsbetrag beträgt die Hälfte der im Vorjahr verbrauchten Wassermenge, vervielfacht mit dem jeweils zum Zeitpunkt der Vorschreibung geltenden Gebührensatz.
- (3) Bei erstmaliger Teilzahlung (Neuanschluss), bei denen kein Wert aufgrund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilzahlung aufgrund einer Schätzung. (§ 184 der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 24.09.2020, Zahl 850-0-1/2020 mit der Wasserbezugsgebühren und einer Wasserzählergebühr ausgeschrieben wurden (Wassergebührenverordnung) außer Kraft.

Der Bürgermeister
DI Michael Reiner

Beschluss: einstimmig

5. Punkt der Tagesordnung Abfuhrordnung Gemeindegebiet

Der Bürgermeister berichtet über die Adaptierung der nicht mehr aktuellen Abfuhrordnung und der vorgenommenen Änderungen der Sammelpunkte um vorerst eine Gebührenerhöhung zu vermeiden.

Seitens GR Prodinger wird festgehalten, dass eine Adaptierung der Verordnung im Sinne der Gleichbehandlung aller im Sonderbereich liegenden Objekte notwendig ist.

Seitens GR Laßnig werden Missstände betreffend der aktuell gültigen Verordnung und des dazu gefassten Beschlusses aus dem Jahr 2005 aufgezeigt. Weiters wird die Meinung vertreten die Haushalte im

Sonderbereich aufgrund der Entfernung zu den Sammelstellen einen günstigeren Tarif erhalten sollen wie es auch in einer Nachbargemeinde praktiziert wird.

Seitens des Bürgermeisters wird festgehalten, dass die entsprechende Gebührenverordnung in einer der nächsten Sitzungen behandelt werden soll.

Beschluss: einstimmig

6. Punkt der Tagesordnung

Antragstellung KIG2023

Der Bürgermeister berichtet über die Durchführungsbestimmungen für Investitionsprojekte und Energiesparmaßnahmen des Kommunalinvestitionsgesetz 2023 und schlägt vor, die zustehenden Mittel für Investitionsprojekte in der Höhe von € 45.515,00 für die Sanierung der Quellen „Oberer Messanegger“ zu beantragen.

Nach kurzer Diskussion wird seitens des Gemeinderates die Antragstellung wie vorgetragen genehmigt.

Beschluss: einstimmig

7. Punkt der Tagesordnung

Verwendung der zugesagten Bedarfzuweisungsmittel 2023

Seitens des Bürgermeisters wird eine Verwendung der Bedarfzuweisungsmittel 2023 und IKZ Mittel 2022 wie folgt vorgeschlagen

Katastrophenschäden 2022	€ 15.100	(Brücke Raffelwirt-Sandbauer)
Jungfamilien-, Pendler- und Vereinsförderungen 2024	€ 24.500	
IKZ (2022) Skigebiet Flattnitz	€ 5.000	
IKZ (2022) Klima-, Energie- und Modellregion Gurktal	€ 9.100	

Beschluss: einstimmig

Weiters wird seitens des Bürgermeisters angemerkt, dass die der Gemeinde zustehenden IKZ Mittel 2024 in der gesamten Höhe von €50.000 zur teilweisen Abdeckung des Kostenbeitrages „Schulgemeindeverband“ im Haushalt veranschlagt wurden.

8. Punkt der Tagesordnung

Genehmigung von Finanzierungsplänen

a) Zubau Rüsthaus

Der Bürgermeister bringt dem Gemeindevorstand den adaptierten Finanzierungsplan „Zubau Rüsthaus“ in der Höhe von €200.000 zur Kenntnis.

Der Finanzierungsplan wird ohne weitere Diskussion beschlossen.

Beschluss: einstimmig

b) KLF-A Kleinlöschfahrzeug Allrad inkl. Ausrüstung

Der Bürgermeister bringt dem Gemeindevorstand den Finanzierungsplan „KLF-A“ in der Höhe von €230.000 zur Kenntnis.

Der Finanzierungsplan wird ohne weitere Diskussion beschlossen.

Beschluss: einstimmig

c) WVA Deutsch-Griffen KAT 2023 - Quellen

Der Bürgermeister bringt dem Gemeindevorstand den Finanzierungsplan „WVA“ in der Höhe von €200.000 zur Kenntnis.

Der Finanzierungsplan wird ohne weitere Diskussion beschlossen.

Beschluss: einstimmig

9. Punkt der Tagesordnung

Genehmigung von außer- und überplanmäßigen Ausgaben

Der Bürgermeister berichtet, dass hinsichtlich der Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben eine Übersicht vorliegt, welche von der Finanzverwalterin vorbereitet wurde.

Nach kurzer Erläuterung werden seitens des Gemeinderates, die notwendig gewordenen, sowie die noch nicht bekannten über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Jahres 2023 wie vorgetragen genehmigt.

Beschluss: einstimmig

10.Punkt der Tagesordnung

Festsetzung der Stunden- und Verrechnungssätze 2024

Wirtschaftshofmitarbeiter (€35,00)	€ 43,50
Klein-LKW je km	€ 1,70
Rasentraktor/Rasenmäher Motorsense je h (€19,00)	€ 25,00
Kommunalgeräteje h	€ 20,00
Kommunaltraktor Sommer je h	€ 55,00
Kommunaltraktor Winter je h	€ 75,00

Ohne weitere Diskussion werden die vorgeschlagenen Stunden- und Verrechnungssätze genehmigt

Beschluss: einstimmig

11.Punkt der Tagesordnung

Feststellung des Stellenplanes 2024

Vom Bürgermeister wird zur Feststellung des Stellenplanes 2024 wie folgt berichtet:

Eine Überprüfung durch das Gemeindeservicezentrum und die Gemeinderevision ist erfolgt. Es wurden keine Einwände erhoben.

Ohne weitere Diskussion wird der Stellenplan des Jahres 2024 und die vorliegende Verordnung einstimmig genehmigt.

Beschluss: einstimmig

12. Punkt der Tagesordnung

Feststellung des Voranschlages inkl. mittelfristigen Finanzplan 2024-2028 für das Haushaltsjahr 2024

Der Voranschlag für das Jahr 2024 liegt im Entwurf vor und wurde den Gemeinderatsfraktionen bereits übermittelt. Die Vorprüfung durch die Gemeinderevision ist erfolgt.

Nach kurzer Beratung und Erörterung des Voranschlages wird dieser in der vorliegenden Fassung inkl. Verwendung der zugesicherten Mittel für Interkommunale Zusammenarbeit vom Gemeinderat genehmigt.

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Deutsch-Griffen vom 12. Dezember 2023, Zl. 902-2/2023, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2024 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2024)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBI. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBI. Nr. 66/2020, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2024.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 2.674.100,00
Aufwendungen:	€ 2.299.100,00

Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 40.800,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 55.000,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€ 360.800,00
--	--------------

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 2.675.600,00
Auszahlungen:	€ 2.408.900,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€ 266.700,00
---	--------------

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

Sämtlicher Personalaufwand (Ansatzabschnitt 5) ist innerhalb der Hoheitsverwaltung und bei den Teilabschnitten mit Kostendeckungsprinzip (8200, 8500, 8501, 8510, 8520) gegenseitig deckungsfähig.

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

€ 0,00

§ 5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2024 in Kraft.

Beschluss: einstimmig

13. Punkt der Tagesordnung Informationen und Auswirkungen der Energieeffizienzrichtlinie EED III

Der Bürgermeister berichtet über die Mitteilung der Landesregierung zur Sanierungsverpflichtung und Wahl des Ansatzes sowie die vielen offenen Fragen welche derzeit nicht beantwortet werden können. Die Thematik wird im Gemeinderat diskutiert und Vorerst zur Kenntnis genommen.

Seitens des Bürgermeisters wird noch der eingelangte Dringlichkeitsantrag „Petition an den Kärntner Landtag: Abschaffung der Landesumlage“ verlesen. Die Dringlichkeit des Antrages wird seitens des Gemeinderates nicht anerkannt. Daher wird der Antrag dem Gemeindevorstand zur Vorberatung zugewiesen.

Nachdem sich keine weiteren Wortmeldungen mehr ergeben, dankt der Bürgermeister für das Erscheinen und die Mitarbeit und schließt die Sitzung.

Ende der Sitzung: 20:00 Uhr

Der Schriftführer:

Der Vorsitzende:

Mitglieder des Gemeinderates: